



Abteilung: Pinguin Schwimmschule

Beitragsordnung gültig ab: 01.01.2025

§ 1 - Aufnahmegebühr 35,00 €*

§ 2 - Mitgliedsbeiträge allgemein

Name/Bezeichnung	Kürzel	Beitrag monatlich	Beitrag halbjährlich
Selbstzahler	PG00	10% des Beitrages*	
Aqua-Fitness	PG01	45,00 €	270,00 €
Yoga/ Pilates	PG10	45,00 €	270,00 €
Gesundheitssport	PG05	6,00 €	/
Rehasport Zusatzbeitrag**	BH03	12,50 €	75,00 €
Rehasport Wasser ohne Verordnung	BH10	45,00 €	270,00 €
Rehasport Trocken ohne Verordnung	BH04	27,50€	165,00 €
Kindersport	PG06	30,00 €	180,00 €
Zusätzlicher Kurs***	PG09	10,00 €	60,00 €
Name/Bezeichnung	Kürzel		Beitrag einmalig
Pinguin Sport Schwangere (Kurzzeitmitgliedschaft 12 Wochen)	PG03	/	198,00 €
Babyschwimmen (Kurzzeitmitgliedschaft 12 Wochen)	PG04	/	228,00 €
Kleinkind-und Kinderschwimmen (Kurzzeitmitgliedschaft 12 Wochen)	PG07	/	252,00 €

*Nicht bei Kurzzeitmitgliedschaften

** Freiwilliger Zusatzbeitrag

*** Nicht bei BH03, PG07 und Kurzmitgliedschaften



§ 3 – Härtefallregelung/ Stundung

Auf schriftlichen Antrag und Vorlage entsprechender Dokumente kann die Abteilung einen sozial abgestimmten Beitrag bewilligen, bzw. einer Stundung entsprechen.

§ 4 – Fördermitgliedschaft und Familienbeitrag

§ 4.1. Förderbeitrag

Die Mindestbeitragssumme als Fördermitglied beträgt 120,00 € jährlich. Darüber hinaus ist der Beitrag frei wählbar. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

Die Nutzung der Sportangebote ist als Fördermitglied nicht möglich.

§ 4.2. Familienbeitrag

Ein Familienbeitrag kann gewährt werden, wenn mehrere Familienmitglieder (mindestens 3) in ein und derselben Abteilung Sportangebote nutzen. Die Höhe des Familienbeitrages geht aus dem Beitragssatz der jeweiligen Abteilung hervor.

§ 5 – Zahlungs- und Anmeldemodalitäten

Um die Beitragszahlung übersichtlicher zu gestalten, wird von jedem neuen Mitglied die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das laufende Halbjahr anteilig bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt halbjährlich im SEPA - Lastschriftverfahren:

(1) für das 1. Halbjahr am 15.01.

und

(2) für das 2. Halbjahr am 15.07.

Gemäß der Satzung, erhöht sich auf Grund des deutlich höheren Verwaltungsaufwandes der Beitrag um 10%, wenn nicht im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt wird.

Die Anmeldung erfolgt über das Ausfüllen und Unterzeichnen des Aufnahmeantrages. Dieser kann auf der Vereinsinternetseite heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle bzw. beim Übungsleiter abgeholt werden.

§ 5.1. – Zahlungsverzug/Rücklastschrift

Bei schuldhafter Rücklastschrift werden die dabei dem Verein entstehenden Bankgebühren (zur Zeit: 5,00 €), die Porto- (zur Zeit: 0,95 €) und Verwaltungskosten in Höhe von 3,00 € dem Mitglied weiter berechnet. Bei einer Veränderung der Portogebühren der Deutschen Post, wird der Portobetrag entsprechend angepasst.

Die Gesamtkosten einer schuldhaften Rücklastschrift betragen somit zur Zeit 8,85 €.

Es steht dem Mitglied frei einen geringeren Schaden nachzuweisen. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug ist eine Nutzung der Sportangebote nicht mehr möglich.



§ 5.2. – Zahlungsbeginn/ Probezeit/ Aufnahme/ Legitimation

Der Verein gewährt jedem werdenden Mitglied eine zweiwöchige Probezeit. Die Aufnahmegebühr und der fällige Beitrag ist spätestens in der 3. Woche, gerechnet von der 1. Trainingsteilnahme an, zu entrichten. Die Trainer der jeweiligen Trainingsgruppe sind verpflichtet, nach der Probezeit der Teilnehmer, die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, vom Training wegen des nicht vorhandenen Versicherungsschutzes auszuschließen. Die Mitgliedskarte ist zu jeder Nutzung des Sportangebotes unaufgefordert vorzulegen. Mitgliedskarten werden im Rahmen der Aufnahmegebühr bezahlt und automatisch an das Mitglied versendet bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 6 - Ordentliche Kündigung:

Der Austritt ist gemäß der Satzung nur zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres zulässig. Er muss in Textform zum 30. des Vormonats des Halbjahres gegenüber des SC Potsdam erklärt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils ein weiteres Halbjahr.

Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Der Vorstand
01.12.2024